1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 76 "AM WEINBERG", STADTTEIL KREDENBACH - ENTWURF

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für diesen Bebauungsplan wurde am ..... vom Rat der Stadt Kreuztal gefasst und am ..... öffentlich bekannt gemacht.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister
I.A.

(Siegel) (Unterschrift)

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichekeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung am _____ vom _____ bis zum _____.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister
I.A.

(Siegel) (Unterschrift)

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom _____ unter Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum _____.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister
I.A.

(Siegel) (Unterschrift)

4. Reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom _____ bis zum _____ durchgeführt.
Die öffentliche Auslegung wurde am _____ ____ öffentlich bekannt gemacht.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister
I.A.

(Siegel) (Unterschrift)

5. Reguläre Beteiligung der Behörden / TÖB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom _____ unter Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum _____.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister
I.A.

(Siegel) (Unterschrift)

6. Satzungsbeschluss

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB für die- sen Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Kreuztal nach Abwägung aller abwägungsrelevanten Stellungnahmen am _____ gefasst.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister

(Siegel) (Unterschrift)

7. Schlussbekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Bereithaltung der Planunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und gemäß § 7 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am _____ öffentlich bekannt gemacht.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister
I.A.

(Siegel) (Unterschrift)

8. Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Stand der Plangrundlage: August 2023.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister
I.A.

(Siegel) (Unterschrift)

9. Kopie

Diese Kopie stimmt mit dem Original und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister
I.A.

(Siegel) (Unterschrift)

Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbauch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2024),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- weitere Rechtsgrundlagen

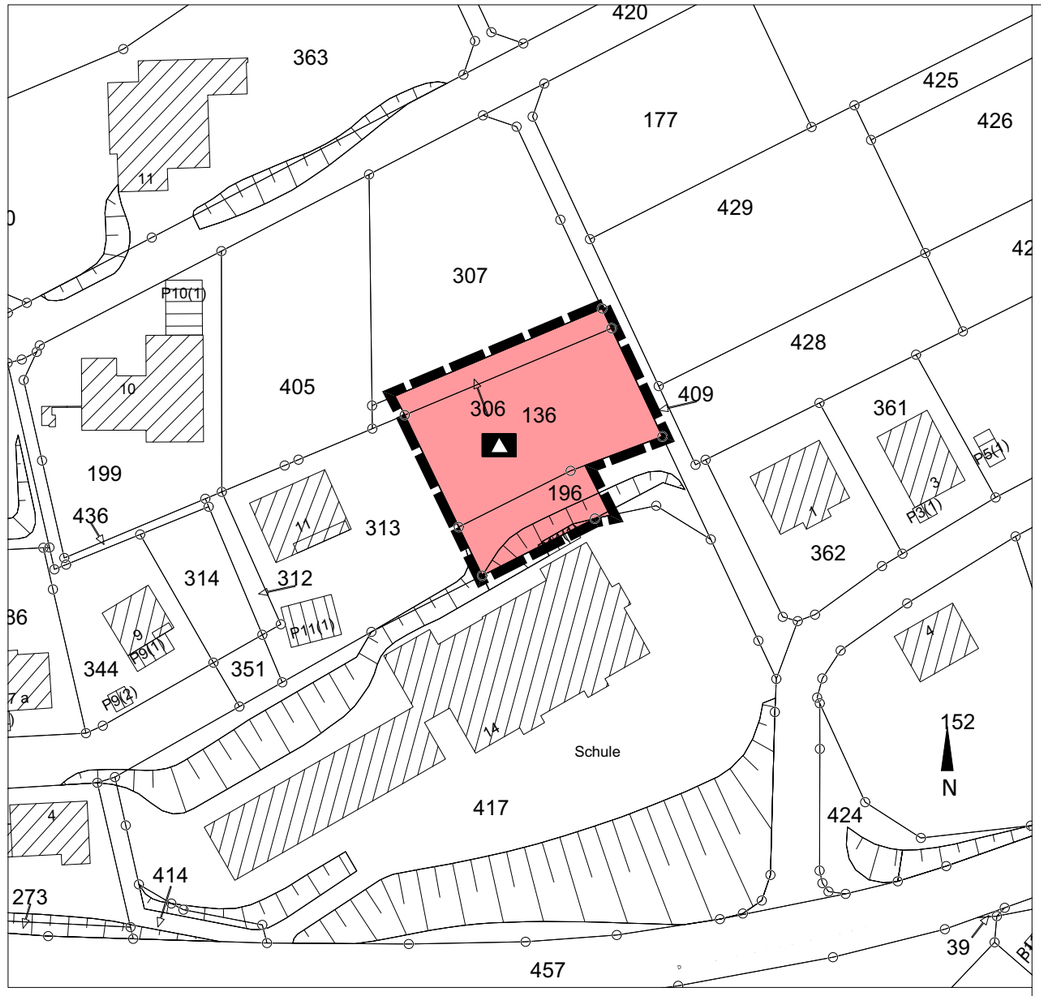

Planzeichenerklärung

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf (gem. § 9 Abs. 1 Nummer 5 BauGB)

Zweckbestimmung: Schule

SONSTIGE PLANZEICHEN mit Satzungscharakter

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung

SONSTIGE PLANZEICHEN ohne Festsetzungscharakter

8 Vorhandene Gebäude, ggf. mit Hausnummer

17 Vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

HINWEISE

Kampfmittel
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehöre oder die Polizei zu verständigen.

Klimaschutz
Schottergärten sind kein konstruktiver Beitrag zum Klimaschutz. Näheres siehe Leitfaden "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten" des Städte- und Gemeindebundes NRW (11/2019).

Denkmalschutz
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Kreuztal als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der LWL ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Artenschutz
Bei der Durchführung von Planungen sind die Zugriffsverbote und die sonstigen Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten; sie gelten unmittelbar. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist daher sicherzustellen, dass durch Bauvorhaben und deren Vorbereitungen keine Tiere oder geschützte Arten verletzt oder getötet werden und dass keine Lebensstätten derselben beschädigt oder zerstört werden.

Weitere Informationen zum Artenschutz bietet das Internet-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder sind zu erhalten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Bebauungsplan Nr. 76 "Am Weinberg", 1. Änderung

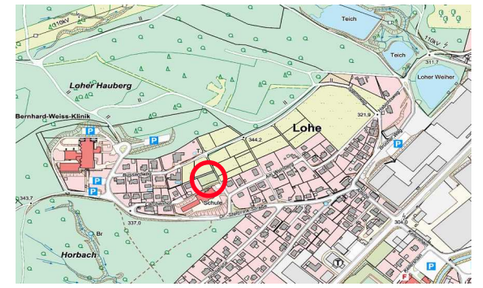

Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

kreuztal meine stadt

Stadtteil Kredenbach	Ca. 1 : 1.000 (in DIN A 3)
Bearbeitet: B. Schäfer	Stand: Entwurf
Gezeichnet: B. Schäfer	Datum: 28.03.2024